



Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

WOHNBERECHTIGUNG

Wohnberechtigungsschein erforderlich



© Eberhard Spaeth – stock.adobe.com

In Baden-Württemberg gibt es derzeit rund 54.000 vom Land geförderte Mietwohnungen (Stand 31.12.2020), die Belegungs- und Mietbindungen unterliegen (Sozialmietwohnungen). Vermieter solcher Wohnungen dürfen diese nur an Wohnungssuchende vermieten, die einen Wohnberechtigungsschein vorlegen können.

Wer kann einen Wohnberechtigungsschein beziehen? ✓

Die Voraussetzung für einen Wohnberechtigungsschein ist, dass bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die folgende Tabelle enthält die aktuell gültigen Einkommensgrenzen. Sie ist wie folgt zu lesen:

Ein Haushalt mit zwei Personen kann mit einem Haushaltseinkommen von bis zu 52.700 Euro pro Jahr einen Wohnberechtigungsschein für geförderte Mietwohnungen erhalten.

Wer stellt einen Wohnberechtigungsschein aus? ✓

Zuständig sind in Baden-Württemberg die Gemeinden, in der Regel die Wohnortgemeinden der Wohnungssuchenden.

Hier stellen wir den Gemeinden entsprechende Muster zum Download zur Verfügung:

[Muster - allgemeiner WBS, Anlage 1 \(DOCX\)](#)

[Muster - allgemeiner WBS für Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten, Anlage 2 \(DOCX\)](#)

[Muster - besonderer WBS, Anlage 3 \(DOCX\)](#)

Wo und wie lange ist ein Wohnberechtigungsschein gültig? ✓

Ein Wohnberechtigungsschein ist landesweit verwendbar und maximal ein Jahr gültig.

Wie beantragt man einen Wohnberechtigungsschein? ✓

Mit folgendem Antrag können Sie bei Ihrer Gemeinde einen Wohnberechtigungsschein beantragen:

[Vordruck: Antrag auf einen WBS, Anlage 4 \(PDF\)](#)

Weitere Informationen und rechtliche Grundlagen ✓

Wohnberechtigungsschein (WBS):

[Der Wohnberechtigungsschein, Broschüre \(PDF\)](#)

[Muster – Bestätigung über Endtermin öffentlich gefördert – planmäßige Rückzahlung, Anlage 5 \(DOCX\)](#)

[Muster – Bestätigung über Endtermin öffentlich gefördert – vorzeitige Rückzahlung, Anlage 6 \(DOCX\)](#)

[Muster – Information zur DS-GVO, Anlage 7 \(DOCX\)](#)

[Muster - Mitteilung des Vermieters zur Bescheinigung Wohnberechtigung, Anlage 8 \(DOCX\)](#)

[Muster – öffentlich-rechtliche Übertragungsvereinbarung, Anlage 9 \(DOCX\)](#)

Landeswohnraumförderungsgesetz:

[Landeswohnraumförderungsgesetz \(LWoFG\) \(PDF\)](#)

[Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz \(ZuständigkeitsVO-LWoFG\) \(PDF\)](#)

[Hinweise des Wirtschaftsministeriums zur Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes \(Stand 5. Januar 2023\) \(PDF\)](#)

[Durchführungshinweise zum Landeswohnraumförderungsgesetz \(Stand 31. Juli 2010\) \(PDF\)](#)

[Wohnflächenverordnung \(WoFIV\) \(PDF\)](#)

Link dieser Seite:

<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/bauen-wohnen/wohnungsbau/wohnberechtigung?print=1&cHash=04eab694176c0d5da5ac04075ea66fa0>